

33. Ist der von einem im Inlande eine Niederlassung nicht besitzenden Gewerbetreibenden auf Grund des § 14 des Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 erhobene Klagenanspruch auf Schutz in dem ihm durch Vertrag eingeräumten Rechte der ausschließlichen Benutzung des Namens eines Anderen zur Kennzeichnung seiner Waren schon deshalb unbegründet, weil dem Kläger dieser Anspruch in demjenigen Staate, in welchem sich seine Niederlassung befindet, aus dem Grunde versagt wird, daß die streitige Namensbenutzung Gemeingut geworden sei?

Vereinigte Zivilsenate. Beschl. v. 31. Mai 1900 i. S. Liebig Extract of Meat Company Limited (Kl.) w. G. (Bekl.). Rep. II. 170/99.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die obige, zwischen dem II. und dem I. Zivilsenat streitig gewordene Frage ist von den vereinigten Zivilsenaten dahin entschieden worden:

„Der von einem im Inlande eine Niederlassung nicht besitzenden Gewerbetreibenden auf Grund des § 14 des Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 erhobene Klagenanspruch auf Schutz in dem ihm durch Vertrag eingeräumten Rechte der ausschließlichen Benutzung des Namens eines Anderen zur Kennzeichnung seiner Waren ist schon deshalb unbegründet, weil dem Kläger dieser Anspruch in demjenigen Staate, in welchem sich seine Niederlassung befindet, aus dem Grunde versagt wird, daß die streitige Namensbenutzung Gemeingut geworden ist.“

Aus den Gründen:

... „Bezüglich des Rechtes an Firmen, Namen und Handelsmarken besteht zwar ein einheitlicher, allgemein anerkannter internationaler Rechtszustand noch nicht; vielmehr hängt der Schutz, den die Firmen, Namen und Warenzeichen von Ausländern genießen, von der Gesetzgebung desjenigen Staates ab, in welchem der Schutz begehrt wird, sofern diese Frage nicht durch besondere Staatsverträge geregelt ist. Die überwiegende Mehrzahl der europäischen Kulturstaaten steht jedoch in ihrer Gesetzgebung oder Rechtsanwendung auf dem Standpunkte, daß sie, sei es unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, oder

ohne dieselbe, dem Ausländer gleichen Schutz wie dem Inländer gewähren für diejenigen Warenbezeichnungen, für welche der Ausländer in seinem Heimatstaate Schutz genießt.¹ Die gleiche Tendenz verfolgen auch die modernen dieses Rechtsgebiet betreffenden Staatsverträge, insbesondere die Pariser Konvention vom 20. März 1883 mit ihren späteren Zusätzen und die vom Deutschen Reiche in den Jahren 1891 und 1892 mit Osterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Serbien geschlossenen Verträge, welche sämtlich von der Anschauung ausgehen, daß derselbe Schutz, welchen eine Firma, ein Handelsname, eine Fabrik- oder Handelsmarke in dem Heimat- oder Ursprungslande genieße, ihr auch in dem anderen vertragschließenden Staate zu teil werden soll.

Auch die deutsche Rechtsliteratur vertritt die Meinung, daß der Schutz ausländischer Warenbezeichnungen im Inlande nur unter der Voraussetzung des im Heimatstaate bestehenden Schutzes, in Erstreckung des letzteren auf das Inland, zu gewähren sei.

Vgl. v. Bar, Internationales Privatrecht Bd. 2 S. 274; Kohler, Recht des Markenschutzes S. 430. 434.

Auf dem gleichen Standpunkte steht auch die deutsche Gesetzgebung. Das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 bestimmte in § 20:

„Auf Warenzeichen von Gewerbetreibenden, welche im Inlande eine Handelsniederlassung nicht besitzen, sowie auf die Namen oder die Firmen ausländischer Produzenten oder Handeltreibenden finden, wenn in dem Staate, wo ihre Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Warenzeichen, Namen und Firmen einen Schutz genießen, die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, jedoch in Ansehung der Warenzeichen (§ 1) mit folgenden Maßgaben:

¹ Schweiz, Bundesgesetz vom 26. September 1890 Art. 7 Ziff. 2. Schweden, Gesetz vom 5. Juli 1884 Art. XVI. Norwegen, Gesetz vom 26. Mai 1884 Art. XV. Dänemark, Gesetz vom 11. April 1890 § 14. Für Frankreich siehe Pouillet, Traité des Marques de Fabrique, 4. éd. p. 381 suiv. 385; für Italien siehe Umar, Dei Nomi, dei Marche e degli altri Segni p. 601. 605; für Belgien, Holland, Finnland, Griechenland siehe Paul Schmid, Das Warenzeichenrecht nach den Gesetzgebungen aller Länder, S. 183. 242. 273. 288. Vgl. auch Nordamerikanisches Bundesgesetz vom 3. März 1881 §§ 2. 5. D. E.

1. " (Anmeldung in Leipzig, Unterwerfung unter den dortigen Gerichtsstand.)
- „2. mit der Anmeldung ist der Nachweis zu verbinden, daß in dem fremden Staate die Voraussetzungen erfüllt sind, unter welchen der Anmeldende dort einen Schutz für das Zeichen beanspruchen kann;
3. die Anmeldung begründet ein Recht auf das Zeichen nur insofern und auf so lange, als in dem fremden Staate der Anmeldende in der Benutzung des Zeichens geschützt ist."

Die Motive ergeben, daß bei Aufstellung des Entwurfes, der auch den § 20 des Gesetzes bereits enthielt, der Zweck verfolgt wurde, den Rechtszustand in Deutschland demjenigen jener Länder, zu denen Deutschland vornehmlich Verkehrsbeziehungen unterhielt, zu nähern, weil die steigende Entwicklung des internationalen Verkehrs die Industrie der verschiedenen Länder in unmittelbare Berührung bringe (S. 8). Zu § 19 des Entwurfes (§ 20 des Gesetzes) wird bemerkt: „Die Gewährung des Schutzes“ (an in Deutschland nicht ansässige Ausländer) „ist dadurch bedingt, daß die Warenbezeichnung, mag sie in Namen oder eigenen Zeichen bestehen, auch in dem fremden Staate wirklich geschützt ist. Für die eigentlichen Warenzeichen macht dieser Grundsatz die unter Nr. 2 und 3 enthaltenen Vorschriften erforderlich.“

Die Beratungen des Reichstages über das Gesetz ergeben nichts von dieser Auffassung Abweichendes.

Hiernach muß angenommen werden, daß durch § 20 des Gesetzes mit Rücksicht auf den Rechtszustand in den mit Deutschland in Verkehr stehenden Ländern bestimmt werden sollte, es solle den in Deutschland nicht ansässigen Ausländern für ihre Warenbezeichnungen jeder Art nur unter der Voraussetzung des denselben in ihrem Heimatstaate gewährten Schutzes der inländische Schutz zu teil werden.

Daß dies der Standpunkt des Gesetzes sei, ist sowohl in der Rechtsliteratur, wie in der Praxis allgemein anerkannt worden.¹

¹ Vgl. Köhler, a. a. O. S. 434 ff.; Landgraf, Markenschutzgesetz von 1874 S. 76; Endemann, Markenschutz nach dem Reichsgesetz von 1874 S. 93. 96; Meves bei v. Bezold, Gesetzgebung des Deutschen Reichs Lh. III Bd. 1 S. 245; Urteile des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 29. März 1886, Rep. VIII. 343/86, und vom 17. Juni 1889, Rep. IX. 695/89. D. C.

Auch das Warenzeichengesetz vom 12. Mai 1894 hat diesen Standpunkt nicht verlassen. Der § 23 dieses Gesetzes lautet:

„Wer im Inlande eine Niederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur Anspruch, wenn in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Warenbezeichnungen in gleichem Umfange wie inländische Warenbezeichnungen zum gesetzlichen Schutz zugelassen werden.“

(Abs. 2 betrifft die Bestellung eines inländischen Vertreters des Zeicheninhabers und den Gerichtsstand für Klagen des letzteren.)

„Wer ein ausländisches Warenzeichen zur Anmeldung bringt, hat damit den Nachweis zu verbinden, daß er in dem Staate, in welchem seine Niederlassung sich befindet, für dieses Zeichen den Markenschutz nachgesucht und erhalten hat. Die Eintragung ist, soweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, nur dann zulässig, wenn das Zeichen den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht.“

Der erste Absatz des § 23, welcher statt der in § 20 des Markenschutzgesetzes einzeln erwähnten Warenzeichen, Namen und Firmen von Warenbezeichnungen im allgemeinen spricht, läßt in nichts erkennen, daß hinsichtlich der Voraussetzungen für den Schutz von Warenbezeichnungen der Ausländer von dem älteren Gesetze abgewichen werden sollte. Hinsichtlich der Vorschriften über Warenzeichen unterscheidet sich das neuere Gesetz von dem älteren in mehreren Punkten. Das Warenzeichengesetz begnügt sich nicht mehr mit dem Nachweise, daß für das angemeldete Zeichen in dem fremden Staate die Voraussetzungen für den dort zu gewährenden Schutz erfüllt sind, sondern verlangt, daß der Anmeldende in seinem Heimatsstaate für das Zeichen den Schutz nachgesucht und erhalten habe. Das Warenzeichengesetz läßt ferner die Eintragung eines Zeichens nur zu, wenn dasselbe den inländischen Anforderungen entspricht; eine Bedingung, die das Markenschutzgesetz nicht enthielt. Endlich findet sich in dem Warenzeichengesetze die Bestimmung des älteren Gesetzes, daß das Zeichenrecht des Ausländers nur insofern und so lange bestehe, als der Anmeldende in dem fremden Staate in der Benutzung des Zeichens geschützt sei, nicht wieder.

Die Verschiedenheiten beider Gesetze sind nicht geeignet, den Schluß zu rechtfertigen, daß das Warenzeichengesetz den Grundsatz des Markenschutzgesetzes aufgegeben habe.

Wenn zunächst versucht wird, daraus, daß nach dem Warenzeichengesetz der Ausländer Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes habe, herzuleiten, daß etwaige Beschränkungen des Ausländers im Erwerbe oder in der Ausübung des Rechtes an bestimmten Warenbezeichnungen allein aus diesem Gesetze entnommen werden dürften, so wird damit den Worten des Gesetzes ein Sinn untergelegt, den sie nicht haben sollen und nicht haben. Sie besagen nur, daß ausländischen Warenbezeichnungen in Deutschland derjenige Schutz zu teil werden soll, der sich nach Art und Umfang aus diesem Gesetze ergibt. Von den Voraussetzungen des inländischen Schutzes für ausländische Warenbezeichnungen ist dabei keine Rede. Auch das Markenschutzgesetz sprach im § 20 in gleicher Weise aus, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Warenzeichen, Namen und Firmen von Ausländern Anwendung finden sollten.

Die accessorische Natur des durch das Warenzeichengesetz den Warenzeichen von Ausländern gewährten Schutzes ergibt sich aber in deutlicher Weise aus der Vorschrift, daß der ausländische Anmelder eines Warenzeichens, um dessen Eintragung zu erlangen, den Nachweis zu erbringen hat, daß er in seinem Heimatstaate den Markenschutz nachgesucht und erhalten habe. Damit ist ausgesprochen, daß nur die fremde, in ihrem Ursprungslande geschützte Marke zum inländischen Schutze zugelassen wird. Es giebt für den Ausländer keine selbständig geschützte deutsche Marke, sondern nur seine heimische Marke, die er nach Deutschland bringt, um sie auch dort schützen zu lassen. Zwar enthält das Warenzeichengesetz die ausdrückliche Vorschrift des § 20 Ziff. 3 des Markenschutzgesetzes, daß das Zeichenrecht des Ausländers nur insofern und nur so lange bestehe, als das Zeichen in seinem Heimatstaate geschützt sei, nicht mehr. Welche Bedeutung dieser Weglassung, die nach der Begründung des Entwurfes wesentlich deshalb geschehen ist, weil die neueren internationalen Verträge diese Beschränkung aufgegeben hätten, anscheinend also aus rein äußerlichen Gründen, in der praktischen Anwendung des Gesetzes beizulegen sein wird, ist hier nicht zu erörtern. Jedenfalls ist sie gegenüber der scharfen Betonung, welche die accessorische Natur des inlän-

bischen Rechtsschutzes durch den geforderten Nachweis der Erteilung des Schutzes im Heimatsstaate erhalten hat, nicht geeignet, das Aufgeben der grundsätzlichen Behandlung des Ausländerschutzes als eines accessorischen zu begründen. Auch daraus, daß das Warenzeichengesetz von dem früheren Rechtszustande insofern abweicht, als es die Eintragung eines ausländischen Warenzeichens nur zuläßt, wenn dasselbe der inländischen Vorschrift entspricht, ergibt sich kein zwingender Schluß gegen die Aufrechterhaltung der accessorischen Natur des Schutzes ausländischer Warenzeichen. Nachdem durch § 4 des Warenzeichengesetzes der Kreis der zulässigen Warenzeichen wesentlich erweitert ist, insbesondere durch die Zulassung von Wörtern, welche früher von der Eintragung ausgeschlossen waren, hat sich die deutsche Gesetzgebung auf diesem Gebiete der ausländischen so weit angenähert, daß die Zurückweisung eines ausländischen Zeichens wegen einer dem deutschen Gesetze nicht entsprechenden Gestaltung desselben nur in seltenen Fällen vorkommen kann. Bloße Zahlen, Buchstaben oder sonstige Zeichen ohne individualisierende Kraft gelten auch im Auslande ganz überwiegend nicht als zulässige Warenzeichen. Freizeichen, Staats- oder Gemeindewappen und Argernis erregende Darstellungen wurden auch nach dem älteren Rechte, obgleich dieses im übrigen die fremde Marke in ihrer ausländischen Gestaltung zur Eintragung im Inlande verstattete, in Deutschland nicht zum Schutze zugelassen. Der Rechtszustand ist also in Wirklichkeit unter der Herrschaft des Warenzeichengesetzes tatsächlich fast unverändert geblieben.

Der Inhalt des Gesetzes bietet hiernach keinen genügenden Anhalt für die Annahme, daß der Gesetzgeber den Standpunkt, ausländische Warenzeichen nur dann zu schützen, wenn sie in ihrem Heimatsstaate Schutz genießen, verlassen habe. Da aber nicht nur die Gesetzgebung und Rechtsanwendung im Auslande überwiegend von diesem Standpunkte ausgeht, auch die diesen Gegenstand betreffenden internationalen Verträge auf derselben Anschauung beruhen, da endlich das bis dahin geltende deutsche Markenschutzgesetz nach seiner Begründung und nach der Auslegung, die es in der Rechtslehre und Rechtsprechung erfahren hatte, ebenfalls diesen Standpunkt einnahm, so wäre der deutsche Gesetzgeber dringend veranlaßt gewesen, das Verlassen dieses Standpunktes in bestimmter Weise zu erkennen zu geben, wenn dies seine Absicht gewesen sein sollte. Er hat diese Absicht nicht erklärt.

In der Begründung des Gesetzentwurfes heißt es vielmehr in ersichtlichem Anschlusse an die Motive zum Markenschutzgesetze:

„Der aus der Natur der Sache sich ergebende Grundsatz, daß ein Ausländer das ausschließliche Benutzungsrecht für ein Warenzeichen nur dann erhalten kann, wenn er in dem Lande seines Wohnsitzes auf dieses Recht Anspruch hat, ist auch in dem Entwurfe zum Ausdruck gekommen.“

Eine hiervon abweichende Meinung ist bei der Beratung des Gesetzes im Reichstage nicht geäußert worden; dagegen hat das Gesetz, abweichend von dem Entwurfe, der nur verlangte, daß in dem Heimatsstaate die Voraussetzungen für den Zeichenschutz erfüllt sein müßten, im Reichstage seine jetzige, die accessorische Natur des inländischen Schutzes weit schärfer zum Ausdruck bringende Fassung erhalten.

Die Schutzberechtigung im Heimatsstaate wurde schon unter der Herrschaft des Markenschutzgesetzes als Voraussetzung für die Erlangung des inländischen Schutzes auch für Namen und Firmen angesehen, obgleich aus dem Wortlaute des Gesetzes eine solche Voraussetzung zunächst nur für Warenzeichen im engeren Sinne zu entnehmen war. Aus dem gleichartigen Charakter der Individualrechte an Namen, Firmen und eigentlichen Warenzeichen wurde, im Anschlusse an die Motive des Gesetzes, hergeleitet, daß derselbe Grundsatz für alle Warenbezeichnungen gelten müsse.

Vgl. Kohler, a. a. D. S. 434. 470.

Da das Warenzeichengesetz auf demselben Grundsätze beruht, so muß derselbe auch jetzt auf den Schutz von Namen und Firmen angewendet werden, auch wenn bei diesen von einem im Heimatsstaate nachgesuchten und erlangten Schutze nicht in gleicher Weise, wie bei eigentlichen Warenzeichen, gesprochen werden kann.

Die vorstehend begründete Ansicht, daß ausländische Warenbezeichnungen in Deutschland auch unter der Herrschaft des Warenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 nur unter der Voraussetzung des Schutzes im Heimatsstaate Schutzberechtigung haben, ist auch in der Rechtsliteratur die herrschende. Von den Kommentatoren des Warenzeichengesetzes treten dafür ein Seligsohn (Bem. 6 und 17 zu § 23 S. 197 u. 201), Landgraf (Bem. 4 zu § 23 S. 121), Finger (Bem. 11 zu § 23 S. 136), Stephan-Berger (Bem. zu § 23 Abs. 3 S. 78). Anderer Meinung ist nur Kent (N. 910. 932. 942 S. 568.

582. 589). Auch Gierke (Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 744, besonders Anm. 101) spricht sich dahin aus, daß die Voraussetzungen des Rechtes am Namen oder an der Firma sich lediglich nach dem Rechte des Heimatsstaates richten. Auch Paul Schmid (Das Warenzeichenrecht nach den Gesetzgebungen aller Länder S. 95) hat sich der Entscheidung des I. Civilsenates vom 13. November 1897 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 40 S. 61) angeschlossen.

Ist aber grundsätzlich für den einem Ausländer als Warenbezeichnung dienenden Namen in Deutschland zu gewährenden Schutz die Schutzberechtigung dieser Warenbezeichnung im Heimatsstaate notwendige Vorbedingung, so ist dieser Schutz auch dann zu versagen, wenn der Schutz nicht für den eigenen, sondern für den Namen eines Anderen, dessen ausschließliche Benutzung zur Warenbezeichnung dem Schutzbegehrenden durch Vertrag eingeräumt ist, in Deutschland in Anspruch genommen wird, sobald feststeht, daß das in Anspruch genommene Recht im Heimatsstaate des Schutzbegehrenden nicht anerkannt wird, weil dort der in Rede stehende Name als Gemeingut für die Bezeichnung gleicher Waren gilt. Bei solcher Sachlage ist dort die Fähigkeit dieses Namens, mit ausschließender Wirkung von einem einzelnen Gewerbetreibenden als Warenbezeichnung benutzt zu werden, aufgehoben, weil sie allen Gewerbetreibenden freisteht. Der Schutzbegehrende hat also schon aus diesem Grunde durch den Vertrag, in welchem ihm die ausschließliche Benutzung des Namens zur Warenbezeichnung eingeräumt worden ist, ein ausschließliches Recht in seinem Heimatsstaate nicht erlangen können und kann folgerweise für sein von dort aus betriebenes Gewerbe auch in Deutschland Schutz für diese Warenbezeichnung nicht in Anspruch nehmen, ohne daß es noch darauf ankommt, zu prüfen, ob ein derartiges Warenbezeichnungsrecht an sich durch Vertrag rechtswirksam übertragen werden konnte.“